

Anlage zu § 6 des Berufsausbildungsvertrages (Nachweisgesetz)

Ab dem 1. August 2022 gelten neue Mindestangaben in § 6 der Vertragsniederschrift (Ausbildungsvertrag), die aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union vom 20. Juli 2022 erforderlich geworden sind. Bitte weisen Sie unter § 12 des Vertrages auf die Anlage hin.

Anlage zu § 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

- Die Vergütung enthält keine weiteren Bestandteile (zum Beispiel Dienstwagen; Sachbezugswerte).
- Die Vergütung setzt sich aus folgenden verschiedenen Bestandteilen zusammen:

Überstunden

Überstunden werden vergütet und/oder in Freizeit ausgeglichen.

§ 6 – Bestandteile der Vergütung und sonstige Leistungen

- 1. Höhe und Fälligkeit:** Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2. Verschiedene Bestandteile der Ausbildungsvergütung:** Diese sind gem. § 17 BBiG nur solche, die im Ausbildungsvertrag konkret bestimmt werden, nicht von bestimmten oder bestimmaren Ereignissen abhängig gemacht und entsprechend § 18 Abs. 1 Satz 1 BBiG monatlich ausgezahlt werden.
- 3. Sachleistungen:** Soweit der Ausbildende der/dem Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt die in der Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen). Ausbildende gewähren Auszubildenden angemessene Wohnung und Verpflegung im Rahmen der Hausgemeinschaft. Diese Leistungen können in Höhe der nach § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 % der Bruttovergütung hinaus. Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen (z. B. bei Urlaub, Krankheitsausfall, etc.), so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.